

Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen

(vom 24. September 1978)¹

I. Feuerpolizei

§ 1. ¹ Die Feuerpolizei verhütet durch geeignete Massnahmen die Entstehung und Ausbreitung von Bränden und Explosionen und stellt die Fluchtwege sicher. Aufgaben der
Feuerpolizei

² Sie vollzieht sämtliche Vorschriften, die sich ausschliesslich auf den Brandschutz beziehen, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist.

³ Behörden, die mit dem Vollzug nicht oder nicht ausschliesslich feuerpolizeilicher Vorschriften betraut sind, verständigen sich mit den zuständigen Feuerpolizeiorganen, wenn wesentliche Belange des Brand- schutzes betroffen sind.

§ 2. ¹ Die feuerpolizeilichen Aufgaben werden von den poli- tischen Gemeinden besorgt, soweit nicht die Kantonale Feuerpolizei zuständig ist. Gemeinde-
feuerpolizei
a. Zuständigkeit

² Die Gemeinden bestellen hiefür fachkundige Organe.

§ 3. ¹ Die Gemeindefeuerpolizei prüft die Baugesuche in Bezug auf den Brandschutz und beantragt der Baubehörde die notwendigen Brandschutzmassnahmen. Diese bilden Bestandteil der Baubewilligung. Die Gemeindefeuerpolizei kontrolliert die Einhaltung der feuer- polizeilichen Anordnungen. b. Obliegen-
heiten

² Sie erteilt die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallenden feuer- polizeilichen Bewilligungen. Sie führt in den Gebäuden periodisch oder von Fall zu Fall feuerpolizeiliche Kontrollen durch und sorgt für die Behebung allfälliger Mängel, nötigenfalls durch Benützungsb- eschränkung oder Ersatzvornahme.

§ 4. ¹ Der Statthalter beaufsichtigt die Gemeindefeuerpolizei. Statthalter
Diese erstattet dem Statthalter jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.

² Der Statthalter leitet die Berichte mit seinen Bemerkungen und Anträgen an die Kantonale Feuerpolizei weiter und sorgt für die Behebung allfälliger feuerpolizeilicher Mängel.

§ 5. Die Kantonale Feuerpolizei wird durch die Gebäudever- sicherungsanstalt ausgeübt. Kantonale
Feuerpolizei
Organisation

861.1

Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrewesen

- Aufgaben**
- a. Überwachung der Gemeindefeuerpolizei
- § 6. ¹ Die Kantonale Feuerpolizei überwacht den Vollzug der Feuerpolizeivorschriften.
- ² Sie kann den Gemeinden im Rahmen des übergeordneten Rechts Weisungen erteilen. Sie kann ferner durch eigene Beamte oder von ihr ernannte Fachleute Kontrollen in den Gemeinden durchführen. Die Kontrollen sind der Gemeinde vorher anzuzeigen.
- ³ Wenn in einer Gemeinde der Brandschutz nicht gewährleistet ist, trifft sie die erforderlichen Anordnungen, nötigenfalls durch Benützungsbegrenzung oder Ersatzvornahme.
- ⁴ Für Bauten und Anlagen mit erhöhtem Brandrisiko führt die Kantonale Feuerpolizei periodisch oder im Einzelfall Kontrollen durch und sorgt für die Behebung allfälliger Mängel.¹³
- b. Erteilung von baurechtlichen Bewilligungen
- § 7. ¹ Der Regierungsrat bestimmt durch Verordnung⁵ die Gebäudekategorien, bei denen die Kantonale Feuerpolizei nach Vorprüfung durch die Gemeindefeuerpolizei die Brandschutzmassnahmen im Baubewilligungsverfahren festzusetzen hat und bei welchen die Kantonale Feuerpolizei Kontrollen durchführt.¹⁴
- ² Diese Brandschutzmassnahmen bilden Bestandteil der Baubewilligung. Die Gemeindefeuerpolizei kontrolliert deren Einhaltung, sofern die Kantonale Feuerpolizei sich die Kontrolle nicht vorbehält.
- c. Erteilung anderer Bewilligungen
- § 8. Die Kantonale Feuerpolizei erteilt die ihr durch die kantonalen Feuerpolizeivorschriften vorbehaltenen weiteren Bewilligungen.
- d. Zulassung neuer Baumaterialien und Einrichtungen
- § 9. Die Kantonale Feuerpolizei kann die Zulassung neuer Baustoffe, Bauelemente, Bauteile, Feuerungsaggregate und technischer Einrichtungen auf dem Gebiete des Brandschutzes von einer Prüfung durch eine anerkannte Prüfstelle abhängig machen.
- e. Beratung
- § 10. Die Kantonale Feuerpolizei berät Gemeinden und Private in Angelegenheiten des Brandschutzes, wirkt bei der Ausbildung der Gemeindefeuerpolizei mit und fördert die Brandschutzaufklärung der Bevölkerung.
- Übertragung von Aufgaben an Dritte
- § 11.¹⁴ Die Kantonale Feuerpolizei kann die Durchführung bestimmter Kontrollaufgaben an staatlichen Stellen, Gemeinden sowie privaten Fachpersonen übertragen.
- Pflichten Privater
- § 12. ¹ Jedermann ist verpflichtet, alles ihm Zumutbare vorzukehren, um Brand- und Explosionsschäden zu verhindern.
- ² Die Vorkehrungen richten sich nach der Brand- und Explosionsgefahr.

§ 13.⁹ ¹ Die Gebäudeversicherungsanstalt kann den Eigentümern von versicherten Gebäuden Subventionen an die Kosten von freiwillig erstellten Brandmelde- und Löschanlagen gewähren. Subventionen

² Sie kann für weitere Brandschutzmassnahmen Subventionen gewähren.

³ Die Subvention beträgt höchstens die Hälfte der anrechenbaren Kosten.

§ 14. ¹ Der Regierungsrat erlässt aufgrund dieses Gesetzes die erforderlichen Vorschriften über die Feuerpolizei einschliesslich Blitzschutz, soweit sie sich nicht aus andern Gesetzen und deren Ausführungsbestimmungen ergeben. Vollzugs-
vorschriften

² Die Kantonale Feuerpolizei kann Ausführungsbestimmungen zu den Feuerpolizeivorschriften erlassen und dabei Richtlinien anerkannter Fachverbände ganz oder teilweise verbindlich erklären. Sie sorgt für geeignete Publikation.

§ 15.¹⁴ ¹ Gegen feuerpolizeiliche Anordnungen der Gemeinden und der Kantonalen Feuerpolizei kann an die Baurekurskommission rekuriert werden. § 57 Abs. 3 des Gemeindegesetzes² findet keine Anwendung. Die Kantonale Feuerpolizei wird im Rekursverfahren angehört. Rechtsschutz

² Rekursentscheide der Baurekurskommission unterliegen nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz³ der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

II. Feuerwehrewesen

§ 16.¹⁶ In diesem Gesetz bedeuten: Begriffe

a. ABC-Schutz

Massnahmen zur Vorbereitung von Einsätzen bei und zur Bewältigung von A-, B- oder C-Ereignissen,

b. A-Ereignis

Ereignis mit tatsächlicher oder vermeintlicher Freisetzung von radioaktiven Stoffen oder radioaktiver Strahlung, dessen Auswirkungen durch die direkt Betroffenen nicht bewältigt werden können,

c. B-Ereignis

Ereignis mit tatsächlicher oder vermeintlicher Freisetzung von gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen, dessen Auswirkungen durch die direkt Betroffenen nicht bewältigt werden können,

d. C-Ereignis

Ereignis mit tatsächlicher oder vermeintlicher Freisetzung von toxischen oder umweltgefährdenden Stoffen einschliesslich Öl, dessen Auswirkungen durch die direkt Betroffenen nicht bewältigt werden können.

Aufgaben der
Feuerwehr

§ 16 a.¹⁵ ¹ Die Feuerwehr

- a. ist zur Rettung von Menschen und Tieren sowie zur Schadenbekämpfung bei Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben verpflichtet,
- b. leistet Hilfe bei atomaren, biologischen und chemischen Schadenereignissen (ABC-Schutz),
- c. leistet Nachbarschaftshilfe ausserhalb ihres Einsatzgebietes.

² Durch die kantonale Feuerwehrverordnung können der Feuerwehr weitere mit dem Auftrag gemäss Abs. 1 zusammenhängende Aufgaben übertragen werden.

³ Die Feuerwehr und die weiteren Partnerorganisationen im Sinne des Bevölkerungsschutzgesetzes⁴ koordinieren ihre Ausbildungen, Alarmierung, Einsätze und Ausrüstungen.

Allgemeine
Zuständigkeit
der Gemeinden¹⁶

§ 17. ¹ Das Feuerwehrwesen wird von den politischen Gemeinden besorgt.

² Die Gemeinden bestellen hiefür fachkundige Organe.

Ortsfeuerwehr

§ 18.¹⁶ ¹ Die Gemeinden

- a. unterhalten eine den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechende Feuerwehr,
- b. stellen ihrer Feuerwehr die erforderlichen Ausrüstungen, Geräte, Fahrzeuge und Gebäude zur Verfügung,
- c. errichten und unterhalten die notwendigen Alarm- und Löschwasseranlagen,
- d. sorgen für die Ausbildung ihrer Feuerwehr.

² Die Gemeinden können diese Aufgaben gemeinschaftlich besorgen.

Stützpunkt-
feuerwehr

§ 19.¹⁶ ¹ Die Gebäudeversicherungsanstalt kann Gemeinden und Berufsfeuerwehren als Stützpunkte für die regionale Hilfeleistung bei Sonder- oder Grossereignissen bestimmen.

² Die Gebäudeversicherungsanstalt legt Organisation und Einsatzgebiet des Stützpunktes fest.

§ 20.¹⁶ Die Städte Zürich und Winterthur unterhalten eine Berufsfeuerwehr. Im Einvernehmen mit der Gebäudeversicherungsanstalt können weitere Gemeinden und Betriebe eine Berufsfeuerwehr unterhalten.

Berufs-
feuerwehr

§ 21.¹⁶ ¹ Grössere öffentliche oder private Betriebe mit hoher Brandgefährlichkeit, hoher Personengefährdung oder erschwerter Einsatzmöglichkeit der Ortsfeuerwehr unterhalten eine Betriebsfeuerwehr oder einen Betriebslöschzug. Betriebsfeuerwehren und Betriebslöschzüge leisten auch Hilfe ausserhalb des Betriebsareals.

Betriebs-
feuerwehr,
Betriebslöschzug

² Die Kantonale Feuerwehr kann eine Betriebsfeuerwehr als selbstständige Feuerwehr anerkennen. Sie erlässt über die Bedingungen und Folgen der Anerkennung ein Reglement. Betriebslöschzüge sind der Ortsfeuerwehr der Standortgemeinde unterstellt.

§ 22.¹⁶ Die Gemeinden und Betriebe organisieren sich so, dass die Einsatzbereitschaft gemäss Leistungsvorgaben der Gebäudeversicherungsanstalt gewährleistet ist.

Einsatz-
bereitschaft

§ 23.¹⁶ ¹ Der Statthalter beaufsichtigt das Feuerwehrwesen der Gemeinden. Bei Mängeln veranlasst er deren Behebung und erstattet der Gebäudeversicherungsanstalt Bericht.

Statthalter

² Der Statthalter inspiziert unter Beizug von Feuerwehrexperten mindestens alle drei Jahre die Orts-, Stützpunkt-, Berufs- und Betriebsfeuerwehren sowie die Betriebslöschzüge.

§ 24.¹⁴ Die Kantonale Feuerwehr wird durch die Gebäudeversicherungsanstalt ausgeübt.

Kantonale
Feuerwehr¹⁶

§ 24 a.¹³ ¹ Der Regierungsrat ist die oberste Aufsichtsinstanz über das Feuerwehrwesen.

Kantonale
Aufsicht

² Die Kantonale Feuerwehr überwacht insbesondere Organisation, Alarmierung, Ausbildung und Ausrüstung der Feuerwehren.

³ Die Kantonale Feuerwehr kann den Gemeinden und Betrieben Weisungen erteilen. Sie kann durch ihre Mitarbeiter oder von ihr ernannte Fachleute Inspektionen in den Gemeinden und Betrieben durchführen.¹⁶

⁴ Sie trifft die erforderlichen Anordnungen, wenn in einer Gemeinde oder in einem Betrieb die Einsatzbereitschaft gemäss Leistungsvorgaben der Gebäudeversicherungsanstalt nicht gewährleistet ist.¹⁶

861.1

Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen

- Feuerwehrdienst
a. Grundsatz
- § 25.¹¹ ¹ Der Feuerwehrdienst ist freiwillig.
² Die Gemeinden können geeignete Personen für längstens fünf Jahre zum Feuerwehrdienst verpflichten, wenn sich nicht genügend Freiwillige gewinnen lassen. Die Einzelheiten werden in den Feuerwehrverordnungen der Gemeinden geregelt.
- b. Bestand und Entschädigung
- § 26. ¹ Die Gebäudeversicherungsanstalt legt die minimalen Mannschaftsbestände im Einvernehmen mit dem zuständigen Gemeindeorgan fest.¹⁶
² Die Feuerwehrleute werden durch die Gemeinden angemessen entschädigt.
- Kostenersatz
a. Allgemein
- § 27.¹⁶ ¹ Einsätze der Feuerwehr bei Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben sind unentgeltlich, ausgenommen Einsätze nach Abs. 2 sowie §§ 28 und 29.
² Die Gemeinde verfügt den Ersatz der Kosten des Feuerwehreinsatzes gegenüber
- Personen, die den Einsatz der Feuerwehr durch eine vorsätzliche, rechtswidrige Handlung oder Unterlassung nötig gemacht oder veranlasst haben,
 - dem Besitzer einer Brandmelde- oder Löschanlage bei wiederholtem Fehlalarm,
 - Personen, die Hilfeleistungen beansprucht haben, wie insbesondere zur Rettung von Menschen und Tieren,
 - dem Gebäudeeigentümer bei Wasserschäden im Gebäude, die nicht durch ein Elementarereignis verursacht wurden,
 - dem Auftraggeber für Dienstleistungen der Feuerwehr bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen.
- ³ Im Strafverfahren gegen den Verursacher hat die Gemeinde die Stellung einer Geschädigten.
- b. Verkehrsunfälle und Fahrzeugbrände
- § 28.¹⁵ ¹ Bei Unfällen im Strassen-, Schienen-, Schiffs- und Luftverkehr sowie bei Bränden von Fahrzeugen aller Art trägt der Halter des Fahrzeuges die Kosten der Feuerwehr für den Einsatz und für Rettungen einschliesslich eines angemessenen Anteils für die Einsatzvorbereitung.
² Sind mehrere Fahrzeughalter beteiligt, tragen sie die Kosten entsprechend ihren Anteilen an der Beanspruchung des Feuerwehreinsatzes.
³ Die Gebäudeversicherungsanstalt führt eine zentrale Inkassostelle und erlässt eine Verfügung über den Kostenersatz.
⁴ Die Gebäudeversicherungsanstalt erlässt einen Tarif über die zu verrechnenden Kosten.

§ 29.¹⁵ ¹ Der Verursacher eines A-, B- oder C-Ereignisses trägt sämtliche Aufwendungen für den Einsatz und die nachfolgende Sanierung einschliesslich eines nach der Schwere des Ereignisses bemessenen Anteils an die Aufwendungen für

- a. den Unterhalt und Betrieb der Stützpunkte im Bereich des ABC-Schutzes sowie des B-Regionallabors,
- b. die altersbedingte Erneuerung der für den ABC-Schutz erforderlichen Anlagen, Fahrzeuge, Maschinen, Ausrüstungen und Materialien,
- c. die Ausbildung im ABC-Schutz.

² Sind mehrere Verursacher beteiligt, tragen sie die Kosten entsprechend ihren Anteilen an der Verursachung.

³ Die Gebäudeversicherungsanstalt führt eine zentrale Inkassostelle und erlässt eine Verfügung über den Kostenersatz.

⁴ Die Gebäudeversicherungsanstalt und das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft erlassen einen Tarif über die zu verrechnenden Kosten.

⁵ Bei fehlendem, unbekanntem oder zahlungsunfähigem Verursacher kann die Gebäudeversicherungsanstalt den Gemeinden, die einen Stützpunkt für den ABC-Schutz betreiben, angemessenen Ersatz für die Kosten des Feuerwehreinsatzes leisten.

§ 30.¹⁵ Die Gemeinden und die Gebäudeversicherungsanstalt nehmen die ihnen durch dieses Gesetz und die kantonale Feuerwehverordnung⁶ übertragenen Aufgaben im Feuerwehwesen mit hoheitlichen Befugnissen wahr.

Hoheitliche
Tätigkeit

§ 31.¹⁶ ¹ Die Gebäudeversicherungsanstalt kann Gemeinden und Betrieben, die eine anerkannte Betriebsfeuerwehr oder einen Betriebslöschzug unterhalten, Subventionen für Bauten und Anschaffungen der Feuerwehr gewähren.

Subventionen

² Gemeinden mit Stützpunktfeuerwehr kann die Gebäudeversicherungsanstalt auch Subventionen an die Unterhalts- und Betriebskosten leisten. Sie kann die Kosten für die zusätzliche Stützpunkt-ausrüstung sowie für Einsätze ausserhalb der Standortgemeinde übernehmen.

³ Die Gebäudeversicherungsanstalt kann Gemeinden, Genossenschaften, Korporationen und Privaten Subventionen an die Erstellung, Erneuerung und den Unterhalt von Hydranten gewähren, soweit diese dem Feuerlöschwesen dienen.

⁴ Die Subventionen richten sich nach der Finanzlage der Gebäudeversicherungsanstalt. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

861.1

Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen

Zentraler Materialcinkauf	§ 31 a. ¹⁵ Die Gebäudeversicherungsanstalt kann einen zentralen Einkauf von Feuerwehrmaterial und -fahrzeugen für die Feuerwehren betreiben. Sie kann auch damit zusammenhängende Leistungen anbieten und weitere Abnehmer beliefern.
Übertragung von Aufgaben an Dritte	§ 32. ¹⁴ Die Kantonale Feuerwehr kann die Durchführung bestimmter Kontrollaufgaben privaten Fachpersonen übertragen.
Pflichten Privater a. Alarmpflicht	§ 33. Wer einen Brandausbruch, eine Explosion oder ein schadenstiftendes Elementarereignis beobachtet, hat die Feuerwehr zu alarmieren.
b. Hilfe- leistungspflicht	§ 34. Wer sich auf dem Schadenplatz oder in dessen unmittelbarer Nähe befindet, kann von der Feuerwehr zur Mithilfe bei Lösch-, Sicherungs- und Rettungsarbeiten herangezogen werden.
c. Benützung von Sachen Dritter	§ 35. ¹ Die Feuerwehr ist berechtigt, im Ernstfall und bei Übungen Liegenschaften und Gebäude Dritter zu benützen. Im Ernstfall kann sie auch Fahrzeuge und Geräte Dritter gegen angemessene Entschädigung benützen. ² Die Übungs- oder Einsatzleitung orientiert die Eigentümer bei grösseren Übungen vorgängig oder im Ernstfall so bald als möglich. ¹⁶ ³ Auf schutzwürdige Interessen der Betroffenen ist Rücksicht zu nehmen.
Vollzugs- vorschriften	§ 36. ¹ Der Regierungsrat erlässt aufgrund dieses Gesetzes eine Verordnung über das Feuerwehrwesen ⁶ . ² Alle übrigen Vollzugsvorschriften erlässt die Gebäudeversicherungsanstalt.
Rechtsschutz	§ 37. ¹⁶ ¹ Gegen Anordnungen der Feuerwehrorgane der Gemeinden kann an das Statthalteramt rekuriert werden. § 57 Abs. 3 des Gemeindegesetzes ² findet keine Anwendung. ² Gegen Anordnungen der Kantonalen Feuerwehr kann bei der Rekurskommission der Gebäudeversicherung Rekurs erhoben werden. Gegen Entscheide der Rekurskommission kann Beschwerde an das Verwaltungsgericht nach §§ 41–71 VRG ³ erhoben werden.

III. Straf- und Schlussbestimmungen

- § 38.¹⁶ ¹ Mit Busse wird bestraft, wer
- a. gegen Anordnungen, die gestützt auf § 1 Abs. 1 erlassen worden sind, insbesondere gegen ein allgemeines Feuerverbot verstösst,
- b. gegen § 12 verstösst.
- ² In leichten Fällen kann ein Verweis erteilt werden.
- § 39. ¹ Die §§ 21 Abs. 1 und 62–74 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung vom 28. Januar 1934 werden aufgehoben.
- ² Die aufgrund bisherigen Rechts erlassenen Ausführungsbestimmungen bleiben in Kraft, bis sie durch neue Vorschriften ersetzt oder aufgehoben sind.
- § 40. Das Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz) vom 7. September 1975 wird wie folgt geändert: . . .⁸
- § 41. Dieses Gesetz tritt nach der amtlichen Veröffentlichung des Kantonsratsbeschlusses über die Erwirkung auf den vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft⁷.

Straf-
bestimmungenAufhebung bis-
herigen RechtsÄnderung bis-
herigen Rechts

Inkrafttreten

¹ OS 46, 935 und GS VI, 573.

² [LS 131.1.](#)

³ [LS 175.2.](#)

⁴ [LS 520.](#)

⁵ [LS 861.12.](#)

⁶ [LS 861.2.](#)

⁷ In Kraft seit 1. Januar 1980.

⁸ Text siehe OS 46, 942.

⁹ Fassung gemäss Staatsbeitragsgesetz vom 1. April 1990 (OS 51, 77). In Kraft seit 1. Januar 1991 (OS 51, 350).

¹⁰ Aufgehoben durch G vom 2. Juni 1991 (OS 51, 704). In Kraft seit 1. Juli 1991 (OS 51, 706).

¹¹ Fassung gemäss G vom 2. Juni 1991 (OS 51, 704). In Kraft seit 1. Juli 1991 (OS 51, 706).

¹² Fassung gemäss G vom 28. September 1997 (OS 54, 374). In Kraft seit 1. Januar 1998 (OS 54, 460).

¹³ Eingefügt durch Gesetz über die Gebäudeversicherung vom 7. Februar 1999 ([OS 55, 183](#)). In Kraft seit 1. Januar 2000 ([OS 55, 338](#)).

¹⁴ Fassung gemäss Gesetz über die Gebäudeversicherung vom 7. Februar 1999 ([OS 55, 183](#)). In Kraft seit 1. Januar 2000 ([OS 55, 338](#)).

¹⁵ Eingefügt durch Gesetz über die Anpassung des Feuerwehrwesens an das Konzept Feuerwehr 2010 vom 1. Dezember 2008 ([OS 64, 181](#); [ABl 2008, 383](#)). In Kraft seit 1. Juni 2009.

¹⁶ Fassung gemäss Gesetz über die Anpassung des Feuerwehrwesens an das Konzept Feuerwehr 2010 vom 1. Dezember 2008 ([OS 64, 181](#); [ABl 2008, 383](#)). In Kraft seit 1. Juni 2009.